PANC.187/265

3124

Karte des Deutschen Reiches 1:100000 (1-cm-Karte).

67. Stolp.

Zeichenerklärung:

- Reichs und Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- mehrgleisige / eingleisige / Vollspurige Haupt- u. Nebenbahn
- Vollspurige nebenbahnähnliche Kleinbahn
- Schmalspurige Neben- u. Kleinbahn
- Straßen- u. Wirtschaftsbahn
- 12 / 12 Reichsstraße, ausgebaut / noch nicht ausgebaut
- Reichsautobahn
- Truppenübungsplatzgrenze
- I A. Straße etwa 5,5 m Mindestnutzbreite, mit gutem Unterbau für Lastkraftwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar
- Größere Steigungen
- I B. Straße weniger fest, etwa 4 m Mindestnutzbreite, für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar
- II A. Unterhaltener Fahrweg, für Personenkraftwagen jederzeit brauchbar
- II B. Unterhaltener Fahrweg, wie vor, nicht jederzeit brauchbar
- III. Feld- und Waldweg
- IV. Fußweg
- Neue Straße. Eintragung ohne Gewähr!

Laub- Nadel- Mischwald
- Breite nicht befahrbare Forstwirtschaftsgrenzen
- Bruch, Sumpf, nasses Moor mit Torfstich
- Wiese und Weide mit Büschen
- Sand oder Kies
- Buschwerk, Gesträpp und Weidenanpflanzung
- Hopfenanpflanzung
- Heide, Ödland u. trockenes Moor mit einzeln. Bäumen
- Weingarten

- Kirche mit Doppelturm, weit sichtbar
- Kirche mit einem Turm, weit sichtbar
- (Kp.) Kirche ohne Turm, (Kapelle)
- Einzelgrab, Feldkreuz
- Friedhof für Christen
- Nichtchristen
- Denkmal
- 1813 Schlachtfeld
- R. Ruine
- T., W., R.T. Turm, Warte, Römerturm
- Schornstein, weit sichtbar
- Windmühle (weit sichtbar)
- Wassermühle
- FA. Oberförsterei (Forstamt)
- F., WW. Försterei, Waldwärter
- Hervorragende Bäume
- Bergwerk im Betrieb, verlassen
- Kalkofen, Teerofen
- Windmotor, Hhl. Höhle
- Pankstelle
- Pankturm (über 60 m hoch)
- Nivellements Punkt
- Damm, Deich
- Landwehr, Ringwall
- Hünge Hünengräber, Grabhügel
- Terrasse, Steilrand
- Steinbruch, Grube
- Fels
- Mauer
- Zaun
- Wall mit Hecke
- Grenzgraben, Grenzwall
- Steinriegel
- Gradierwerk, Saline
- Unsicherer Boden
- N.S.G. Naturschutzgebiet
- Luftf. Luftfahrtfeuer: freistehend u. auf Haus

Hbf Hauptbahnhof; Hp. Haltepunkt; Hs. Haus; H. Hütte; Kbhf Kleinbahnhof; Kr. Krug; Pav. Pavillon; P.F. Personenfähre; Röm. Nied. R.N. Römische Niederlassung

A. Alp; Abl. Ablage; A.T. Aussichtsturm; B.A. Badeanstalt; Bhf Bahnhof; Brn. Brennerei; B.W. Dammwärter; Dom. Domäne; E.F. Eisenbahnfähre; Fbr. Fabrik; S.W. Sägewerk; Schl. Schloß; Sp.Pl. Sportplatz; Vo. Vorwerk; W.F. Wagenfähre; Whs. Wirtshaus; Zgl. Ziegelei

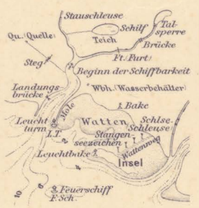

Rückwärts liegende Zahlen im Meere geben Tiefen in Metern an.

Die Böschungen werden in Bergstrichen von 1°-5° nach Müffling'schem, über 5° nach Lehmann'schem System dargestellt, im Hochgebirge kommen außerdem Höhenlinien in Stufen von 100 m zur Anwendung.
In der Buntausgabe geben die Höhenlinien Stufen von 50 m an.
Die Zahlen geben die Höhen über Normal-Null in Metern an.

Planzeiger:

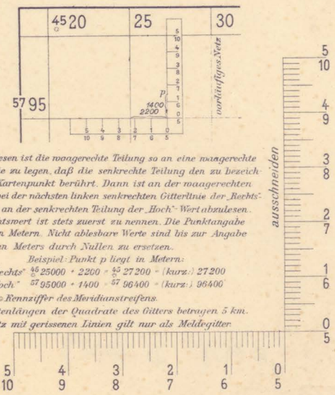

Zum Ablesen ist die waagerechte Teilung so an eine waagerechte Gitterlinie zu legen, daß die senkrechte Teilung den zu bezeichnenden Kartenpunkt berührt. Dann ist an der waagerechten Teilung bei der nächsten linken senkrechten Gitterlinie der „Rechts"-Wert und an der senkrechten Teilung der „Hoch"-Wert abzulesen. Der Rechtswert ist stets zuerst zu nennen. Die Punktangabe erfolgt in Metern. Nicht ablesbare Werte sind bis zur Angabe des vollen Meters durch Nullen zu ersetzen.
Beispiel: Punkt p liegt in Metern:
„Rechts" 45 25000 + 2200 = 45 27200 = (kurz:) 27200
„Hoch" 57 95000 + 1400 = 57 96400 = (kurz:) 96400
o Kennziffer des Meridianstreifens.
Die Seitenlängen der Quadrate des Gitters betragen 5 km.
Das Netz mit gerissenen Linien gilt nur als Meldegitter.

Planzeiger 1:100000.

Politische Grenzen.

Preußen:
Provinz Pommern:
1 Stadtkr. Stolp.
2 Landkr. -
3 Kreis Schlawe, } Reg. Bez. Köslin.
4 - Rummelsburg.

1:100000 (1 cm der Karte = 1 km der Natur).

1000 500 0 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10000 Meter = 10 Kilometer.
1000 500 0 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10000 Schritte.

Die vorwärtsliegenden Zahlen geben die Höhen über Normal-Null in Metern an.

Herausgegeben von der Preußischen Landesaufnahme 1893.
Reichsamt für Landesaufnahme.
Berichtigung 1935.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberschutzgesetzes verfolgt.